

Abschied von der bunten Pappe – Die Lohnsteuerkarte ist Vergangenheit

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011 – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012

Sie ist die letzte ihrer Art. Die Lohnsteuerkarte 2010.

Fast 90 Jahre lang begleitete die Karte aus bunter Pappe Arbeitnehmer und Pensionäre durch das Berufsleben und den Ruhestand.

Ab dem Jahr 2012 wird sie komplett durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Schon für das Jahr 2011 werden von den Gemeinden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt.

Die **Lohnsteuerkarte 2010 gilt** mit allen Eintragungen (einschließlich der vom Finanzamt eingetragenen Freibeträge und der Zahl der Kinder) **auch für 2011** .

Bei einem über das Jahr 2010 hinaus fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis werden die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich zwischenzeitlich geänderten Eintragungen vom Arbeitgeber im Jahr 2011 weiterhin angewendet.

Der Arbeitgeber (AG) muss deshalb die Lohnsteuerkarte 2010 weiter aufbewahren und ggf. dem Arbeitnehmer (AN) zur Änderung von Eintragungen vorübergehend aushändigen.

Im Übergangszeitraum 2011 hat der AG dem AN bei einem Arbeitgeberwechsel oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Karte innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben.

Bei Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses in 2011 muss der AN die Lohnsteuerkarte 2010 vorlegen.

Für alle Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 sind nicht mehr die Gemeinden, sondern ausschließlich die Finanzämter zuständig.

Den Gemeinden verwalten aber weiterhin die Meldedaten (Heirat, Geburt, Kirchenein- und -austritt).

Beispiel:

Die Ehegatten beantragen im November 2010 den Wechsel der Lohnsteuerklassenkombination von 4/4 auf 3/5 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011.

Da die Eintragungen das Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 betreffen, ist der Steuerklassenwechsel unter Vorlage der Lohnsteuerkarten 2010 bereits jetzt beim zuständigen Finanzamt und nicht mehr bei der Gemeinde zu beantragen.

Grundsätzlich sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 (z. B. die Freibeträge 2010) auch für die Lohnsteuererhebung im Jahr 2011 weiterhin gültig.

Ein erneuter Antrag des AN ist dafür nicht erforderlich. Das heißt, ein für 2010 eingetragener Freibetrag oder Faktor ist – unabhängig von der eingetragenen Gültigkeit – vom AG auch für den Lohnsteuerabzug in 2011 zu berücksichtigen, soweit für 2011 keine abweichenden Eintragungen erfolgt sind. Dabei muss der AG nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für diesen Freibetrag in 2011 noch vorliegen.

Den auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Jahresfreibetrag muss der AG für den Lohnsteuerabzug 2011 auf das gesamte Kalenderjahr aufteilen.

Die Änderung eines Freibetrags/Hinzurechnungsbetrags kann – wie bisher – bis zum 30. November des laufenden Jahres beantragt werden.

Unverändert besteht die Möglichkeit, auch in 2011 erstmals einen Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag oder Faktor eintragen zu lassen.

Beispiel:

Wenn auf der Lohnsteuerkarte 2010 die Steuerklasse 2 eingetragen ist und die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, gilt diese Eintragung bis zum Ende des Übergangszeitraums 2011 fort.

Sofern die Voraussetzungen für die Steuerklasse 2 erstmals im Übergangszeitraum vorliegen, kann die Gewährung dieser Steuerklasse beim Finanzamt beantragt werden.

AN sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend vom Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.

Beispiel:

Bei Scheidung einer Ehe im Jahr 2010 fallen die Voraussetzungen für die Steuerklasse 3 weg.

Der AN muss die Steuerklasse 1 auf der Lohnsteuerkarte 2010 eintragen lassen.

AN, die **keine Lohnsteuerkarte 2010** haben und im Übergangszeitraum 2011 erstmals eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung aufnehmen, müssen bei ihrem Finanzamt eine Ersatzbescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Lohnsteuerabzug beantragen.

Für ein **erstmaliges Ausbildungsverhältnis** (direkt im Anschluss an die Schule) gibt es für Ledige eine Vereinfachungsregelung.

Bei solchen AN wird unterstellt, dass keine Lohnsteuerkarte 2010 ausgestellt wurde und regelmäßig die Lohnsteuerklasse 1 gilt, weil es sich um Schulabgänger handeln wird, die erstmals beruflich tätig werden.

Deshalb kann der AG in diesen Fällen den **Lohnsteuerabzug ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung** nach der Steuerklasse 1 vornehmen.

Der Auszubildende muss seinem AG seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und ggf. Angaben über die Kirchenzugehörigkeit mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich bei der Aufnahme der Ausbildung um ein erstes Dienstverhältnis handelt.

Diese schriftliche Bestätigung muss der AG zum Lohnkonto nehmen und mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufbewahren.

Sofern die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung nicht vorliegen, z. B. weil es sich nicht um das erste Dienstverhältnis handelt, muss der Auszubildende eine Ersatzbescheinigung beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Das bisherige Lohnsteuerabzugsverfahren wird **ab 2012** durch ein **elektronisches Verfahren**, das sog. Verfahren der **e**lektronischen **L**ohn **st**euer **a**bzugs **m**erkmale **ELStAM**, ersetzt.

Dabei werden die lohnsteuerlichen Merkmale eines AN nicht mehr über die Eintragungen auf einer Lohnsteuerkarte, sondern nur noch über ein elektronisches System erfasst und für den AG zum Abruf bereitgestellt.

Die Daten werden in der sog. ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zentral gespeichert und verwaltet.

Wenn ein AN eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung aufnimmt, muss er seinem AG künftig nur noch seine persönliche **Identifikationsnummer** und sein **Geburtsdatum angeben** .

Mithilfe dieser Angaben ruft der AG die erforderlichen ELStAM-Daten bei der Finanzverwaltung ab und übernimmt sie in das Lohnkonto des Beschäftigten.

Das neue Abrufverfahren wird auch als **ElsterLohn-II** bezeichnet.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das neue Verfahren in der Praxis bewährt.

(Rechtsgrundlage: □ Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 05.10.2010, IV C 5 - S 2363/07/0002-03)

(Veröffentlicht im November 2010)

